Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4306
13.04.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Überprüfung gewählter Bürgermeister

Die **Kleine Anfrage 2201** vom 2. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Bürgermeister unterliegen als kommunale Wahlbeamte den üblichen beamtenrechtlichen Regelungen. Hierzu gehört auch, dass von Amts wegen durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nach der Wahl geprüft werden muss, ob und inwieweit Voraussetzungen vorliegen, die einer Berufung in das Beamtenverhältnis widersprechen. Einer Berufung in das Beamtenverhältnis steht beispielsweise entgegen, dass der gewählte Bewerber vor seiner Wahl wahrheitswidrig auf die Frage einer früheren Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik geantwortet hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage haben welche Behörden gewählte Bürgermeister daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Gründe bestehen, die einer Berufung in das Beamtenverhältnis entgegenstehen und welches Ermessen haben diese zuständigen nachgefragten Behörden? Welche Behörde ist im Rahmen eines solchen Prüfungsverfahrens die zuständige auskunftspflichtige Behörde? Wie wird diese Auffassung durch die Landesregierung begründet?

2. In welchen Fällen erfolgte seit dem Jahr 2006 keine Überprüfung von gewählten Bürgermeistern und wie wird diese nicht erfolgte Überprüfung, die gegebenenfalls im Widerspruch zur Antwort auf Frage 1 steht, begründet (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?

3. In welchen Fällen und aus welchen Gründen konnten die seit dem Jahr 2006 durchgeführten Überprüfungen von gewählten Bürgermeistern gegebenenfalls bisher noch nicht abgeschlossen werden (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Als Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKWG).

Nach § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i. V. m. § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG), die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürKWBG für kommunale Wahlbeamte anwendbar sind, gilt bei hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für nationa-

Druck: Thüringer Landtag, 23. April 2012

le Sicherheit sowie den übrigen genannten Funktionen auch weiterhin die Vermutung, dass die erforderliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht gegeben ist. Diese Vermutung ist im Einzelfall widerlegbar.

Die Überprüfung wird von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Zu 2.:
Für alle amtierenden Oberbürgermeister der kreisfreien Städte liegen dem Landesverwaltungsamt entsprechende Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vor.

Die Rechtsaufsichtsbehörden der Landkreise haben mitgeteilt, dass für die Bürgermeister Anträge auf Auskünfte beim Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestellt wurden. Für einige Anträge liegen noch keine Auskünfte der Stasi-Unterlagenbehörde vor. Vereinzelt konnten die Informationen noch nicht ausgewertet werden, da sie erst vor kurzem eingegangen sind. Ein Landkreis hat mitgeteilt, dass für 34 Bürgermeister keine entsprechenden Auskünfte eingeholt wurden. Für einen erst im Jahr 2011 gewählten Bürgermeister muss noch ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Von der namentlichen Nennung der Gemeinden wird wegen der schutzwürdigen Interessen des jeweiligen Amtsträgers abgesehen (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Zu 3.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär